
Beseitigung nicht mehr benutzter Entwässerungslangen –
Unter Berücksichtigung der DIN 1986-100, DIN EN 752 sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Lüneburg

Vorwort

Von der Außerbetriebnahme von Entwässerungsanlagen dürfen, wenn diese Anlagen nicht vollständig entfernt werden, keine Gefahren oder unzumutbare Belästigungen ausgehen.

Gemäß § 17 der Lüneburger Abwasserbeseitigungssatzung ist die Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt Lüneburg, Bereich Umwelt anzugeben.

Hansestadt Lüneburg
Bereich Umwelt
Bei der Ratsmühle 17
21335 Lüneburg
Telefon: 04131 309-3471
E-Mail: umwelt@stadt.lueneburg.de

Um spätere Falschanschlüssen vorzubeugen ist ein aktualisierter Bestandsplan zu erstellen, in dem stillgelegte Leitungen als solche gekennzeichnet sind, sofern die Leitungen nicht vollständig ausgebaut werden.

Rückbau von Entwässerungsanlagen

Zu den nicht mehr benutzten Entwässerungsanlagen zählen in erster Linie die im Zuge eines Kanalerstanschlusses nicht mehr benötigten Abwassersammelgruben, Kleinkläranlagen und die im Rahmen von Neu- oder Umbauten nicht mehr benötigten Schächte und Grundleitungen oder Abwasserbehandlungsanlagen.

1. Abwassersammelgruben, Kleinkläranlagen, Abscheideranlagen

Zunächst müssen die Entleerung und Reinigung der Anlage durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen erfolgen. Die vorhandene Abwassersammelgrube oder Kleinkläranlage ist dann fachgerecht zu beseitigen. Sofern die Grube nicht entfernt werden soll, kann sie alternativ nach Entfernen der oberen Abdeckung und einem Durchstoßen der Sohle (Vermeidung des Aufstaus von Niederschlagswasser) mit Sand oder Kies lagenweise verfüllt und verdichtet werden, so dass von der außer Betrieb genommenen baulichen Anlage keine Gefahren mehr ausgehen können.



Bei der Nutzung der Sammelgrube als Revisionsschacht müssen neben der o. a. Reinigung die Standsicherheit und die Wasserdichtheit überprüft werden. Gruben deren Standsicherheit nicht mehr gegeben ist, sind fachgerecht auszubauen oder zu verfüllen.

Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheider oder andere im Erdreich eingebaute Abscheideranlagen (Schlammfänge, Rückhaltebecken usw.) und Schächte sind analog nach vorheriger Reinigung zu beseitigen oder zu verfüllen.

2. Grundleitungen

Von nicht mehr benutzten Grundleitungen und anderen Entwässerungseinrichtungen (Bodenabläufe und andere Ablaufstellen) können, je nach ehemaligem Verwendungszweck und Einbaustelle, die in u.a. Tabelle genannten unterschiedlichen Gefahren ausgehen, wenn die Außerbetriebnahme nicht umgehend und fachgerecht erfolgt.

Außenbetriebnahme von	Mögliche Auswirkungen
Bodenabläufen und andere Ablaufstellen	Geruchsemisionen und Wasseraustritt bei Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation
Grundleitungen, a) die noch keine Scherben und/oder relevante Rissbildung aufweisen.	Bei dichten Grundleitungen Gefahr von Kanalrattenestern und keine künftige Überwachung des baulichen Zustandes. Bei Leitungen mit undichten Muffenverbindungen wie vor, zusätzlich jedoch Rückstaufall, Ex- und Infiltration, wenn die Anlagen im Grundwasser liegen.
b) die zerbrochen sind und wo Hohlräume durch Ausspülungen entstanden oder zu erwarten sind.	Ex- und Infiltration von Abwasser und Grundwasser sowie Versackungen, Gefahr von Kanalrattenaustritten, Einbrüche von privaten Verkehrsflächen und Gebäudeschäden durch Fundamentunterspülungen / -versackungen unterschiedlichen Ausmaßes sind möglich.
c) die schadhaft sind und über die gewerbliches Abwasser abgeleitet wurden.	Ex- und Infiltrationen von Schadstoffen unterschiedlichen Gefährdungspotenzials aus Ablagerungen in der Rohrleitung bzw. des verunreinigten Bodens aus dem Rohrleitungsbereich aufgrund der Dränagewirkung der schadhaften Abwasserleitung.

Grundsätzlich sind nicht mehr benutzte Grundleitungen an der Grundstücksgrenze von der öffentlichen Kanalisation abzutrennen und die Verbindungsstellen sowohl zum Kanal als auch zur nicht mehr benutzten und außer Betrieb genommenen Abwasserleitung fachgerecht zu verschließen!

Die in Betrieb verbleibenden Grundleitungen sind wasserdicht zu verschließen. Damit wird sichergestellt, dass im Falle des Rückstaus kein Abwasser aus der Kanalisation in das Grundstück bzw. in schadhafte Leitungsabschnitte eindringen kann und dass die Bildung von Rattennestern vermieden wird.

Bei der Sicherung nicht mehr benutzter Entwässerungsanlagen sollte deshalb Folgendes beachtet werden:

- a) Bodenabläufe, die z. B. aufgrund von Nutzungsänderungen überflüssig werden, aber noch an eine betriebsbereite Grundleitung angeschlossen sind, können nur einwandfrei von der Entwässerungsanlage getrennt werden, indem sie ausgebaut und die Abwasserleitungen nach Entfernen des Ablaufes durch genormte Verschlusssteile gas- und wasserdicht verschlossen werden. Ein Verstreichen mit Zementmörtel ist, wegen möglicher Rissbildung zwischen Mörtel und Ablauf, kein geruch- und wasserdichter Verschluss!
- b) In den unter a) und b) der Tabelle genannten Fällen oder bei nicht mehr benutzten Teilabschnitten eines Leitungsnetzes sind die Grundleitungen fachgerecht (wasserdicht) zu verschließen.
- c) Bei größeren Grundleitungsabschnitten mit Nennweiten ab DN 200 ist ein Verschließen der Rohrleitungsenden insbesondere dann, wenn Schäden an der Leitung bekannt sind, und aufgrund der Dränagewirkung der undichten Leitung Erdreich in die Leitung eindringen kann und damit Versackungen nicht auszuschließen sind, nicht ausreichend.
- d) Ebenso ist ein Verschluss der Grundleitungen in Wasserschutzgebieten in der Schutzzone II ab DN 100 nicht ausreichend (siehe auch DWA A 142 Abwasser-käne und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten).
- e) In diesen Fällen sollen die nicht mehr benutzten und schadhaften Abwasserleitungen ausgebaut werden. Wenn dieses mit zu hohen Kosten verbunden oder unmöglich ist, sind die Rohrleitungen zu verschließen und mit mineralischem Material zu verfüllen, z. B. Sand oder Dämmer. Die Verfüllung kann drucklos unter Ausnutzung des Gefälles oder unter Druck erfolgen. Der Sand kann mit Wasserzusatz drucklos eingebracht werden. Der Dämmer ist flüssig und wird gepumpt; die Rohrleitungsverfüllung muss in diesem Fall vom Tiefpunkt aus erfolgen und ist am Hochpunkt zu entlüften. Vor der Rohrverfüllung ist zu prüfen, ob eine Rohrreinigung notwendig ist.

- f) Grundleitungen, die den Fällen a) oder c) der Tabelle entsprechen, und über die Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen im Sinne von § 7a WHG abgeleitet wurde, sind bei der Außerbetriebnahme zu reinigen und unmittelbar anschließend mindestens mit genormten Verschlussteilen fachgerecht zu verschließen. Eine Verfüllung mit mineralischem Material wird empfohlen.
- g) Die Rohrreinigung wird zum Entfernen von Ablagerungen mit gefährlichen Inhaltsstoffen in der nicht mehr genutzten Abwasserleitung erforderlich, um damit einer weiteren Bodenverunreinigung vorzubeugen.
- h) Werden bei der optischen Inspektion Rohrbrüche in Fundament- oder Verkehrs bereichen festgestellt, sind diese Rohrleitungsbereiche - unabhängig von der Nennweite - zu verschließen und zu verfüllen.
- i) Das alleinige "Abdeckeln" von nicht mehr benutzten Grundleitungen kann, mit Ausnahme der vorstehenden Anregungen, nicht als geeignete "Sicherung" bestehender unbenutzter Leitungen angesehen werden. Es besteht außerdem die Gefahr, dass zu einem späteren Zeitpunkt durch andere Nutzer bei Aufgräbungen wieder Anschlüsse an die außer Betrieb genommene Rohrleitung erfolgen. Dieses führt zwangsläufig zu Abflussbehinderungen oder bei defekter Rohrleitung zu unerlaubten Einleitungen in den Untergrund. Deshalb sollten auch nicht mehr benutzte Grundleitungen, z. B. in Wassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten der Schutzzone III, ausgebaut oder verschlossen und mit geeigneten mineralischen Füllstoffen verfüllt werden. Von derartig geschlossenen Grundleitungen können dann keine Gefahren mehr ausgehen.

Stand: Dezember 2025